

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1884.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. Februar 1884.

4

Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanz-Direction in Triest vom 22. Jänner 1884,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die
Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlaublich werden.

Diese Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R.-
G.-Bl. Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen an folgenden Terminen fällig
werden:

- a) Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar
am ersten eines jeden Monates;
- b) Die Hausclassen-, sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer, ebenfalls
in monatlichen antecipativen Terminen, am ersten jeden Monates; in der
Stadt Triest jedoch wird die Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24. Februar,
für das zweite am 24. August fällig.
- c) Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu
entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli;

- d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, im Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.
- e) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist an denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein. Werden die obenbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldbigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Georg Freiherr v. Plenker

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanzdirector.

5.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 30. Jänner 1884,

betreffend die Heeresergänzung für das Jahr 1884.

Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 26. December 1883 Nr. ¹⁹²³⁶/₄₇₉₆ II a wird hiermit bekannt gemacht, daß die diesjährige Recrutenstellung für das Küstenland mit den Theilcontingenten von 1529 Mann für das stehende Heer (Kriegsmarine) und von 153 Mann für die Ersatzreserve, ferner in Gemäßheit des § 32 der Wehrgesetz-Novelle vom 2. October 1882 R.-G.-Bl. Nr. 153 mit einem Minimal-Ergänzungsbedarfe von 294 Mann für die k. k. Landwehr festgestellt wurde, und daß dieselbe in den einzelnen Stellungsbezirken, wie folgt, stattfinden wird:

In Triest:

am 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8. und 10. März;

In der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca:

in Monfalcone am 11. und 12. März;

„ Cervignano „ 13., 14. und 15. März;

„ Flitsch „ 15. März;

in Tolmein	am 17., 18., 20., 21. und 22. März;
„ Sefana	„ 22. und 24. März;
„ Canale	„ 24. und 26. März;
„ Comen	„ 26., 27. und 28. März;
„ Görz (für den Stellungen-	
bezirk der Stadt)	„ 28. und 29. März;
„ Görz (Umgebung)	„ 31. März u. 1., 2., 3., 4. u. 5. April;
„ Haidenschaft	„ 7., 8. und 9. April;
„ Gradisca	„ 31. März und 1. April;
„ Cormons	„ 3., 4. und 5. April;

In der Markgrafschaft Istrien:

in Mitterburg	am 5., 6., 7. und 8. März;
„ Montona	„ 10. und 11. März;
„ Pinguente	„ 13., 14. und 15. März;
„ Pirano	„ 17. und 18. März;
„ Castelnovo	„ 17. 18., und 20. März;
„ Capodistria	„ 20., 21., 22. und 24. März;
„ Buje	„ 26. und 27. März;
„ Parenzo	„ 29. und 31. März;
„ Rovigno	„ 1. und 2. April;
„ Pola	„ 3., 4., 5. und 7. April;
„ Lussinpiccolo	„ 16. und 17. April;
„ Cherso	„ 19. April.
„ Veglia	„ 21. und 22. April;
„ Volosca	„ 24., 25. und 26. April;
„ Albona	„ 28. und 29. April;

Bretis m. p.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die im Punkte 3 der Staatsrathes-Rundmachung vom 4. März 1882 festgesetzte Fällungszeit vom 15. October bis 1. April und beziehungsweise bis 1. Juni für Hochgebirgswälder, sich in einigen Gegenden des Küstenlandes aus Ursache der klimatischen Verhältnisse als unzulänglich erweisen, und weiters sich die Nothwendigkeit besonderer Bestimmungen bezüglich der an manchen Orten üblichen Rekrutierungen ergeben hat, wird der oberrichtliche Punkt 2 dieser Kräfte Gesetz, und laut dessen bestimmt, wie folgt:

1. Die Fällungszeit für die Hauptanpflanzung in den Föhren- und Nadelwäldern überhaupt, sowie in den Hochwäldern tieferer Region, wird auf die Zeit vom 15. September bis 15. April bestimmt; für die Gebirgshochwälder gelten hingegen die in den betreffenden Wirtschaftsplänen diesfalls festzusetzenden Bestimmungen.

Die Entscheidung, welche Hochwälder in die Kategorie der tieferen Region oder in jene des Hochgebirges gehören, steht der betreffenden politischen Verwaltungsbehörde nach Einvernehmen des betreffenden beigegebenen Forstverwalters zu.

